

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 30

Freitag, den 7. Oktober 2022

Nr. 10

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Aufgrund eines Fehlers in der Bekanntmachung des Bestätigungsvermerkes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 im Amtsblatt Nr. 8/2022 vom 05.08.2022 erfolgt eine erneute Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

I. Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2022

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

- Mit Beschluss vom 14.06.2022, Nr. GV/20222/015, hat die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 19.07.2022 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

07.10.2022 bis zum 28.10.2022

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen, Kämmerlei, Zimmer 103 öffentlich aus.

Eine vorherige telefonische Terminabsprache mit der Kämmerlei unter Tel. 036017-84626 oder per Mail (m.schulze@lindenberg-eichsfeld.de) ist wünschenswert.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden können.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 87) und § 36 Abs. 1 ThürKGG, in Verbindung mit § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.676.600,00 EUR**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **697.300,00 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Lindenerger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Trinkwasser wird auf 207.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Lindenerger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Abwasser wird auf 236.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für die Lindenerger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Trinkwasser werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für die Lindenerger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Abwasser werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage zur Finanzierung von Ausgaben der Verwaltungsgemeinschaft wird erhöht. Die Umlageberechnung erfolgt gemäß den §§ 50 Abs. 1 Satz 2 ThürKO nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden im Kommunalwahljahr 2019 und wird von 878.000 € auf **934.600 €** (entspricht 137,89 €/Einwohner) festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **279.400 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für die Lindenerger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Trinkwasser wird auf **80.000 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für die Lindenerger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Abwasser wird auf **80.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Teistungen, den 22.07.2022
gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

(Siegel)

**Amtliche Bekanntmachungen
der Mitgliedsgemeinden**

Berlingerode

Bekanntmachung der in der 10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berlingerode am 08.03.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.:

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.11.2021

Beschluss Nr. Ber/2022/001

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.11.2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 6.:

Beschluss - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022

Beschluss Nr. Ber/2022/002

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Berlingerode beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022. Gleichzeitig wird der Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 7.:

Beschluss Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreter für die Bürgermeisterwahl am 12.06.2022

Beschluss Nr. Ber/2022/003

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beruft für die Bürgermeisterwahl, die am 12.06.2022 stattfindet, Herrn Dr. Daniel Bertram zum Wahlleiter und Frau Christin Ebenau zur stellvertretenden Wahlleiterin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 8.:

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 7 „Am Sportplatz“

Beschluss Nr. Ber/2022/004

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft (s. Abwägung). Die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 8.1.:

Feststellungsbeschluss über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berlingerode

Beschluss Nr. Ber/2022/005

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft (s. Abwägung). Die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die Begründung wird gebilligt. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Fassung gebilligt. Die

2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 8.2.:

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

Beschluss Nr. Ber/2022/006

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Fassung (Stand vom 08.02.2022) gebilligt.

Der Entwurf ist mit Begründung und Umweltbericht öffentlich auszulegen. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 9.:

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss B-Plan Nr. 9 „Zum Rittersumpfgaben“

Beschluss Nr. Ber/2022/007

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Zum Rittersumpfgaben“ wird in der vorliegenden Fassung (Stand vom: 08.02.2022) gebilligt.

Der Entwurf ist mit Begründung und Umweltbericht öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 10.:

Vorentwurfs- und Auslegungsbeschluss 2. Änderung B-Plan Nr. 4 „Hägerburg“

Beschluss Nr. Ber/2022/008

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hägerburg“ wird in der vorliegenden Fassung (Stand: 16.02.2022) gebilligt.

Der Vorentwurf ist mit Begründung und Umweltbericht öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Brehme

Hauptsatzung der Gemeinde Brehme

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90), hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme in der Sitzung am 25.08.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Brehme“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt im silbernen, durch einen blauen Wellenbalken geteilten Schild, oben eine rote gestürzte Spitze, die mit einem silbernen, sechspeichigem Rad belegt ist, unten eine rote Spitze, die mit einem silbernen Eichenblatt belegt ist.

(2) Die Farben der Gemeinde sind weiß-blau. Die Flagge zeigt, das Gemeindewappen auf einem längs geteilten Tuch in den Farben weiß-blau.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im oberen Halbbogen „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Gemeinde Brehme“ und zeigt im Abdruck das Wappen der Gemeinde.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird

die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Brehme pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich in der Gemeindeverwaltung oder per E-Mail (brehme@lindenberg-eichsfeld.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohnerfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 8

Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 9

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitliche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 10

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten/ Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung. Vorrangig gelten jedoch die entsprechenden Gesetze zur Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl und Kommunalwahl in der jeweils gültigen Fassung.

Die pauschale Entschädigung beträgt:

Für Wahlvorsteher / Wahlleiter	25,00 Euro.
Für stellv. Wahlvorsteher, Schriftführer und Beisitzer	20,00 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von	1.050,00 Euro,
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von	187,75 Euro,
- der/die weitere/n ehrenamtliche/n Beigeordneten von	135,18 Euro.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Ab 01.01.2023 beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung der Beigeordneten:

- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von	193,89 Euro,
- der/die weitere/n ehrenamtliche/n Beigeordneten von	139,59 Euro.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“.

Auf die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist ab 01. Januar 2023 zusätzlich in dem amtlichen Bekanntmachungskasten am Standort - Schaukasten Kindergarten und/oder Schaukasten am Anger hinzuweisen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung oder sonstige öffentliche Bekanntmachung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang der im Abs. 4 benannten Bekanntmachungskästen. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld wird nach Bedarf, mindestens einmal monatlich, herausgegeben und im Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Das Amtsblatt wird gleichzeitig im Internet unter www.lindenberg-eichsfeld.de/Amtsblatt bekannt gemacht.

(2) Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld kostenlos angefordert werden. Auf Antrag wird das Amtsblatt elektronisch übersandt.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltene Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld vollendet.

(4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Der Aushang erfolgt an folgenden Verkündungstafeln der Gemeinde:

- Schaukasten am Kindergarten
- Schaukasten am Anger

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend und die Bekanntmachung auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (Internetadresse: <https://www.lindenberg-eichsfeld.de>), sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

(7) Öffentliche Auslegungen der Gemeinde werden in den jeweiligen Ämtern der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, vorgenommen.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechterformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.01.2020 sowie die 1. Änderungssatzung vom 28.07.2020 außer Kraft.

Teistungen, den 20.09.2022

Schotte

Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

- Die Hauptsatzung der Gemeinde Brehme wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/ Eichsfeld Nr. 10 vom 07. Oktober 2022 öffentlich bekannt gegeben.
- Inkrafttreten der Hauptsatzung am 08.10.2022.

Gemeinde Brehme

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brehme für das Haushaltsjahr 2022

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

- Mit Beschluss vom 25.08.2022 Nr. GR-Bre/2022/024, hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 05.09.2022 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom **07.10.2022 bis zum 28.10.2022**

während der üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmererei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden können.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brehme für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 90), erlässt die Gemeinde Brehme folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	52.500 €	4.700 €	1.779.900 €	1.827.700 €
die Ausgaben	65.600 €	17.800 €	1.779.900 €	1.827.700 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	95.800 €	0 €	267.800 €	363.600 €
die Ausgaben	109.800 €	14.000 €	267.800 €	363.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **304.600 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 400 v.H.

Brehme, den 23.09.2022
Gez. Schotte
Bürgermeister

(Siegel)

Teistungen

Bekanntmachung der Gemeinde Teistungen

Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Seniorenwohngemeinschaft Lange Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Seniorenwohngemeinschaft Lange Straße“ gemäß § 12 Abs. 2 BauGB beschlossen. Es wurde beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

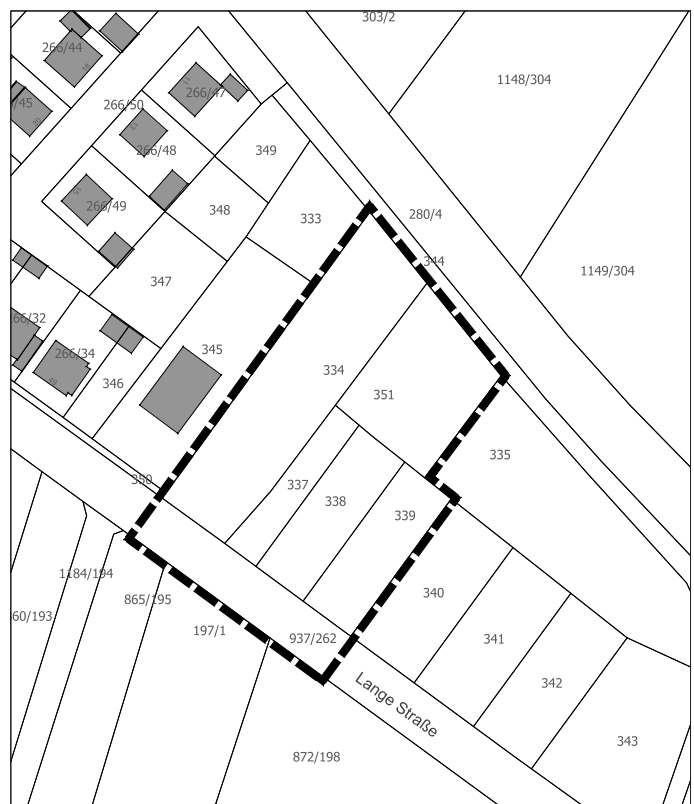
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, die Nutzung der Grundstücke für ein Gebäude und bauliche Anlagen für eine Seniorenwohngemeinschaft unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse älterer Menschen vorzubereiten sowie die soziale Infrastruktur in Teistungen und der Region zu stärken. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Seniorenwohngemeinschaft für 55 Bewohner und dadurch ein differenziertes Wohnangebot für Senioren geschaffen werden. Mit dem Vorhaben wird in der Gemeinde Teistungen die Möglichkeit geschaffen, dass hilfsbedürftige Menschen in einer überschaubaren Gemeinschaft wohnen und gepflegt werden können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gebiet an der Lange Straße in Teistungen umfasst die Flurstücke Nr. 334, 337, 338, 339, 351 und eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 937/262 der Flur 2 in der Gemarkung Teistungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilfläche des Flurstücks Nr. 937/262, Flur 2, Gemarkung Teistungen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29.09.2022 vergrößert wird. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Seniorenwohngemeinschaft Lange Straße“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Da gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet, kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der öffentlichen Auslegung informieren und zur Planung äußern. Über die öffentliche Auslegung wird in der nachfolgenden Bekanntmachung informiert.

LAGEPLAN (Räumlicher Geltungsbereich)



Gemeinde Teistungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 "Seniorenwohngemeinschaft Lange Straße"

räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Teistungen

über die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Seniorenwohngemeinschaft Lange Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB sowie gleichzeitig die Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat am 29.09.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Seniorenwohngemeinschaft Lange Straße“ in der Fassung vom 12.09.2022 beschlossen, die Begründung gebilligt und den Entwurf des Bebauungsplanes zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gebiet an der Langen Straße in Teistungen umfasst die Flurstücke Nr. 334, 337, 338, 339, 351 und eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 937/262 der Flur 2 in der Gemarkung Teistungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilfläche des Flurstücks Nr. 937/262, Flur 2, Gemarkung Teistungen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29.09.2022 vergrößert wird. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB ohne Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Aufstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Seniorenwohngemeinschaft Lange Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt auf Grundlage des § 3 Abs. 1 PlanSiG durch die Veröffentlichung aller Planunterlagen im Internet. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Seniorenwohngemeinschaft Lange Straße“, bestehend aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung werden im

Auslegungszeitraum vom 17. Oktober 2022 bis einschließlich 21. November 2022

im Internet auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld unter der Internetadresse:

www.lindenberg-eichsfeld.de/verwaltung/aktuelles/Bekanntmachungen

zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG werden die o.g. Planungsunterlagen als zusätzliches Informationsangebot im Auslegungszeitraum vom 17. Oktober 2022 bis einschließlich 21. November 2022 in der

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld
im Bauamt Zimmer 306
Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen

während der Sprechzeiten

Mo - Mi: 9.00 - 12.00 Uhr
Di.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mi.: geschlossen
Do.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung, für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt, sofern auf die genannten Tage nicht ein gesetzlicher Feiertag fällt. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Im Auslegungszeitraum können von jedermann - schriftlich oder zur Niederschrift - Stellungnahmen an die

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld
Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen

vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Seniorenwohngemeinschaft Lange Straße“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Teistungen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Seniorenwohngemeinschaft Lange Straße“ nicht von Bedeutung ist.

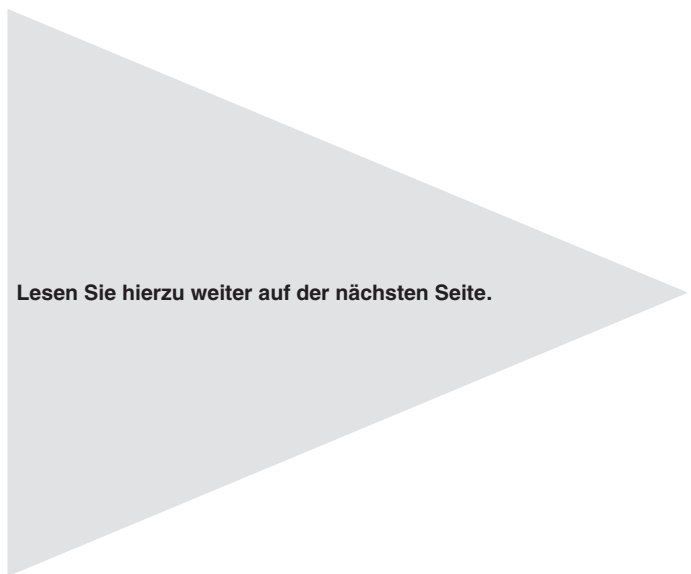
Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes benachrichtigt.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Antrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teistungen, den 30.09.2022

Lageplan



Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.





Auszug genehmigter Flächennutzungsplan



Berichtigung Flächennutzungsplan



Impressum

Lindenberg Nachrichten

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de, Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de **Verlag und Druck:** Linus Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21, E-Mail: info@wittich-langwiesen.de, Internet: www.wittich.de **Verantwortlich für den Textteil des Amtsblattes:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld **Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:** die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere dass die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg Nachrichten ist hierfür nicht verantwortlich. **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzei-

genmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Herr Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt. **Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,75 EUR (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.